

Augenärztliche Untersuchung bei Kleinkindern / Knappschaft

Vertrag nach § 73 a SGB V mit der Knappschaft über die Durchführung einer augenärztlichen Vorsorgeuntersuchung bei Kleinkindern mit Wirkung zum 01.10.2014

Bereits seit dem 01.10.2013 bestand ein bis zum 30.09.2014 befristeter Vertrag nach § 73 a SGB V zwischen der KV Berlin und der Knappschaft für Leistungen im Rahmen einer augenärztlichen Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchung bei Kleinkindern (31.–42. Lebensmonat). Die KV Berlin hat mit der Knappschaft nun mit Wirkung zum 01.10.2014 im Rahmen eines neuen Vertragsabschlusses die *unbefristete Fortführung* der bisherigen vertraglichen Regelungen vereinbart. Darüber hinaus wurde der berechtigte Personenkreis erweitert. Die Untersuchung ist

nun bereits für Kleinkinder *ab dem 30. Lebensmonat* möglich (vorher ab 31. Lebensmonat). Zudem gilt der Vertrag jetzt zusätzlich für *Kinder im Alter von 6 bis 12 Monaten, die zu einer Risikogruppe gehören*. Als Risikofaktoren gelten insbesondere eine Frühgeburt vor der 37. Schwangerschaftswoche sowie eine bei Eltern oder Geschwistern vorliegende Amblyopie, Schielen, größere Anisometropie oder deutliche Hyperopie.

Den vollständigen Vertragstext finden Sie auf der Homepage der KV Berlin unter www.kvberlin.de (*Für die Praxis/Verträge und Recht/Verträge/ Früherkennungsuntersuchungen (U10, U11, J2) Kinder und Jugendliche*). 02/11/14

Austausch der Anlage zur Impfvereinbarung mit der Knappschaft vom 23.01.2007

Aufgrund der Änderung der STIKO-Empfehlung zur Indikationsimpfung gegen Pneumokokken wird die Anlage zur „*Vereinbarung zwischen der KV Berlin und der Knappschaft über die Durchführung von Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten im Land Berlin*“ (Impfvereinbarung) zum 25.08.2014 angepasst.

Der vollständige Vertragstext ist auf der Internetseite der KV Berlin (www.kvberlin.de) unter: *Für die Praxis/Verträge und Recht/Verträge* veröffentlicht. 03/11/14

Honorarvertrag 2014 – 2. Änderungsvereinbarung

2. Änderungsvereinbarung zum Honorarvertrag 2014 gem. § 83 i. V. m. § 87 a SGB V ab dem 01.07.2014 bzw. 01.10.2014

Mit dieser Änderungsvereinbarung wird gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V in seiner 328. Sitzung am 25.06.2014 § 5 des Honorarvertrages 2014 mit Wirkung ab dem 01.07.2014 um Leistungen zur Kapselendoskopie bei Erkrankungen des Dünndarms und mit Wirkung ab dem 01.10.2014 um Leistungen zur

intravitrealen Medikamenteneingabe sowie Leistungen zur Betreuung eines Patienten nach Durchführung einer intravitrealen Medikamenteneingabe ergänzt.

Der vollständige Vertragstext ist auf der Internetseite der KV Berlin (www.kvberlin.de) unter *Für die Praxis/Verträge und Recht/Verträge* veröffentlicht. 01/11/14